

Die Sozialschädlichkeit von Brutalität und Pornographie

Brutalität und Pornographie kennzeichnen heute in großem Ausmaß die Unterhaltungs- und Informationsmedien. Auch wenn sich da und dort bereits Gegenreaktionen auf die Sexwelle zeigen, auch wenn sich Frauen gegen die Vermarktung des weiblichen Geschlechts zur Wehr setzen, scheint es doch, daß diese Problematik in keiner Weise abgeschlossen ist. Im allgemeinen hat man den Eindruck, als ob nach einigen positiven Wirkungen, die der Kampf gegen pornographische und brutale Darstellungen gehabt hat, ein geringfügig verringertes Maß an derartigen Darstellungen in Zukunft sowohl in den Illustrierten als auch im Fernsehen als normal betrachtet wird. Es zeigt sich darin sicher auch eine gewisse Änderung im Wertbewußtsein des modernen Menschen. Er wendet sich ab von höfisch-feinen Umgangsformen und einer in seinen Augen übertrieben prüden Einstellung gegenüber Körper und Geschlechtlichkeit. Aber derartige Wandlungen sind für das soziale Wohl und erst recht für das Ethos nicht belanglos. So stellt sich die Frage nach den Auswirkungen von Brutalität und Pornographie auf den Menschen und die moderne Gesellschaft.

Zur Frage der Definition

Ein altes Problem, besonders im Streit um die Pornographie, aber auch hinsichtlich der Brutalität, ist die Möglichkeit einer genaueren Definition. Wenn man brutale und obszöne Darstellungen rechtlich in den Griff bekommen will, dann bedarf es einer ausreichenden Klärung des Tatbestandes. Nun ist es kaum möglich, dafür ganz eindeutige objektive Kriterien anzugeben. Was gilt als Darstellung von Brutalität in einem pädagogisch und juristisch bedenklichen Sinn? In der Diskussion um die Gewalttätigkeit hat man folgende Bedingungen genannt:

„Es muß sich um Gewalttätigkeiten gegen Menschen und nicht gegen Tiere handeln. — Die Gewalttätigkeiten müssen in ‚grausamer‘ oder ‚sonst unmenschlicher Weise‘ dargestellt sein. — Aus der Art der Darstellung muß eine Verherrlichung oder Verharmlosung der Gewalt erkennbar sein. — Ausgenommen sind nur Darstellungen, die der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte dienen, also nicht erfundene oder romanhaften Schilderungen, sondern Sachberichte“¹. Diese Bedingungen werfen freilich noch eine Reihe von Problemen auf: Warum wird hier die Gewalttätigkeit gegen Tiere ausgeschlossen? Worin besteht die grausame oder unmenschliche Weise einer Gewalttätigkeit? Kann nicht auch eine historische Berichterstattung als bloßer Vorwand für die Betrachtung von Brutalität dienen? Müßte es nicht auch bei der Darstellung von Zeiteignissen Grenzen in der Darstellung von Brutalität geben, weil die psychologische Wirkung besonders auf Kinder und Jugendliche bei solchen Darstellungen ja genau so stark sein kann wie bei erfundenen Handlungen?

Ähnliche Probleme stellen sich bei der Definition der Pornographie. Was man als unzüchtig zu betrachten hat, läßt sich nicht eindeutig von objektiven Gegebenheiten her bestimmen, sondern bleibt immer auch von einer bestimmten sittlichen Bewertung kultureller Art abhängig². Deshalb beruft man sich in diesem Zusammenhang gewöhnlich auf das allgemeine sittliche Empfinden einer Gesellschaft. In einer pluralistischen Gesellschaft ist ein solches Kriterium freilich schwierig zu bestimmen. Was der eine ablehnt, kann dem andern noch annehmbar erscheinen. Wenn man aber nur das als verbindlich gelten läßt, was bei den verschiedensten Standpunkten an Gemeinsamkeit

¹ *Concepte 11* (1975) Nr. 8—9, 1.

² Vgl. z. B. L. Marcuse, *Obszön. Geschichte einer Entrüstung*, München 1962.

geblieben ist, dann muß das zu einer großen Freizügigkeit in der Handhabung des Gesetzes führen. Hier sind einige grundsätzliche Überlegungen zum Verhältnis von Kultur und Wertvorstellungen angebracht:

1. Jede Kultur entwickelt spezifische Wertvorstellungen und ein entsprechendes Ethos. Wenn man spezifische Auffassungen deswegen, weil andere Kulturen anders denken, in Frage stellt und preisgibt, dann führt das zu einer Nivellierung, bei der auch spezifische Werte zerstört werden, die es in jeder Kultur und in jedem Ethos gibt.
2. Jede Kultur und jedes funktionierende Rechtssystem benötigt ein gewisses Maß an Konsens. Dieser ist nicht allein durch Aufklärung im Sinne einer wertfreien Erforschung der Wirklichkeit zu erreichen, sondern beruht wesentlich auch auf der Pflege bestimmter Werthaltungen und auf der Förderung eines bestimmten Menschenbildes. Wo das nicht geschieht, wo man sittliche Auffassungen immer wieder durch andere relativiert, da nimmt man der Kultur die Möglichkeit, ihre Werte zu entfalten. Damit wird auch die Möglichkeit einer sinnvollen Lebensgestaltung beeinträchtigt.
3. Auch Werte wie die Freiheit der Information, der Kunst usw. dürfen grundsätzlich nicht absolut gesetzt werden. Solchen Freiheiten und Rechten müssen da Grenzen gesetzt werden, wo sie wichtigere andere Werte bedrohen. Wenn z. B. ein vielleicht durchaus künstlerisch gestalteter Film Rassenhäß schürt und zu politischer Propaganda oder gar zur Kriegshetze eingesetzt wird, dann ist er sittlich und rechtlich nicht mehr zu verantworten, auch dann nicht, wenn viele Menschen diesen Film sehen möchten. Entscheidend ist hier nicht allein, ob es sich um Kunst handelt, auch nicht, ob bestimmte dargestellte Fakten der Wirklichkeit entsprechen. Wichtiger ist die Frage nach der Gesamtaussage des Werkes, nämlich danach, ob es dazu angetan ist, Menschenwürde und Humanität des sozialen Lebens zu untergraben.
4. Man wird heute nicht einer engherzigen Überwachung und Bevormundung des Kulturschaffens das Wort reden wollen. Man wird auch bedenken, daß ein reifer, kritischer und gebildeter Mensch der Kunst und den Medien anders gegenübersteht als ein Kind oder ein Jugendlicher. Die Verantwortung des Staates ist aber da besonders aufgerufen, wo es sich um Medien handelt, die ein sehr breites und vielfach auch unreifes und unkritisches Publikum ansprechen wollen. Es gehört zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung und zur Erhaltung der Lebensqualität, daß der einzelne nicht immer wieder mit Darstellungen konfrontiert wird, die den Menschen entwürdigen und die er ablehnt.

Zur Bewertung von Brutalität und Pornographie

Kriterium für die Beurteilung brutaler und obszöner Darstellungen ist nicht in erster Linie das, was objektiv dargestellt wird, sondern das, was mit dieser Darstellung ausgesagt werden soll und ob sie dadurch einen Einfluß ausübt, der die Würde des Menschen beeinträchtigt. Das wäre der Fall, wenn der Mensch nicht als Person mit ihrer eigenen Sinnhaftigkeit anerkannt, sondern bloß als Werkzeug für die Wunschbefriedigung anderer dargestellt wird. Es gehört zur Menschenwürde, daß jeder Mensch sein eigenes Leben und seine eigene Geschichte hat, daß man ihn nicht ausbeuten und sich dabei der Verantwortung für die Folgen dieses Verhaltens entziehen darf. Inwiefern widersprechen nun brutale und obszöne Darstellungen dieser Würde des Menschen?

1. Die Darstellung von Brutalität in einer Art, die nicht Mitleid, Hilfsbereitschaft oder ähnliche soziale Einstellungen bewirkt, sondern die der bloßen Unterhaltung dient, die also Brutalität verharmlost oder gar verherrlicht, macht die menschliche Person zum bloßen Objekt. Der Zuschauer soll sich nicht in das Leid der dargestellten Vorgänge hineinversetzen, sondern er soll den Nervenkitzel genießen, den diese Darstellungen auslösen. Der Mensch wird hier nicht als Person gezeigt, der gegenüber man verantwortlich ist, sondern als Material, über das man verfügt, ohne sich um die weiteren

Folgen dieses Handelns zu kümmern. Diese apersonale Betrachtung kann Mitmenschlichkeit nicht fördern, sondern führt im Gegenteil zu einer Abstumpfung gegenüber dem Leid und zu einer ichbezogenen wollüstigen Einstellung gegenüber menschlicher Not.

2. Eine ähnliche Verdinglichung fördert die Pornographie. Auch sie leitet dazu an, den Menschen nicht als personales Subjekt darzustellen und ihm gegenüber Gefühle der Verantwortung zu wecken, sondern geschlechtliche Vorgänge als reinen Sinnenreiz zu genießen. Die Sexualität wird hier nicht in den Zusammenhang eines menschlichen Lebens gestellt. Sie wird nicht verantwortlich auf personale Bindung bezogen, sondern als bloßes austauschbares Objekt des Genusses verdinglicht und entwürdigt. Dieses Urteil findet darin eine Bestätigung, daß Geschlechtlichkeit in der Pornographie praktisch immer von dem Aspekt der Weckung neuen Lebens und der Sorge um das Kind absieht.

3. Die Pornographie fördert insbesondere eine Abwertung der Frau. Diese wird in einer Rolle dargestellt, in der sie fast ausschließlich dem Sinnengenuss des Mannes zu dienen hat. Auf diese Weise wird eine Propaganda betrieben, die jedem Bemühen um die Gleichstellung der Frau in der modernen Welt diametral entgegengesetzt ist und der Ausbeutung der Frau dient.

4. Psychologisch gesehen, wird der Mensch in brutalen und obszönen Darstellungen in einer Weise gezeigt, die primitiven und unreifen Objektbeziehungen entspricht. Der Mensch wird als Objekt dargestellt, dessen man sich zur Befriedigung des eigenen Triebverlangens bedient. Er ist nicht ein in sich stehendes Subjekt mit eigenem Wert. Er ist ein Ding, das nicht als personale Ganzheit mit seinem eigenen Schicksal, sondern nur partiell als Gegenstand von Triebbefriedigung erfaßt wird, und zu dem man auch nur flüchtige Objektbeziehungen aufnimmt. Die Qualität solcher Beziehungen bleibt narzistisch und autistisch.

5. Die Unwertigkeit von brutalen und obszönen Darstellungen beruht auf der Verdinglichung des Menschenbildes und auf der Unreife und Perversität der zwischenmenschlichen Beziehungen, die sie suggerieren. Eine Darstellung ist insoweit abzulehnen, als sie solche Qualitäten aufweist. Wo hingegen diese Aspekte in einer Weise zur Darstellung kommen, die das Ungenügen dieser Sicht deutlich macht, wo also der Konsument zur Kritik eines derartigen Verhaltens herausgefordert wird, da handelt es sich nicht mehr um ein minderwertiges Werk, sondern um tiefere Sinngehalte, die bei entsprechenden formalen Bedingungen etwa als Kunst zu bewerten sind. Damit ist freilich noch nicht ausgemacht, daß auch jeder Betrachter oder Leser dieses Kunstwerk als solches erfaßt und daß es sich dann auf ihn anders auswirkt als minderwertigere Darstellungen.

Zur Wirkung brutaler und obszöner Darstellungen

Vom unmittelbaren Aussagegehalt einer Darstellung ist die Wirkung auf den Konsumenten zu unterscheiden. Es geht dabei nicht nur und nicht in erster Linie um Auswirkungen, die sich unmittelbar in der Kriminalstatistik erfassen lassen³. Wichtiger ist die Auswirkung auf Werthaltung und Menschenbild überhaupt. Der Mensch baut seine Werthaltung, die für das soziale Leben und das Ethos von fundamentaler Bedeutung ist, vor allem an Vorbildern auf. Er orientiert sich an seinen Eltern und

³ Daher erklärt sich auch die Unterschiedlichkeit in der Beurteilung der Auswirkungen. Dazu: W. Böhme (Hg.), *Verbot der Pornographie? Gesellschaftsstruktur und sexuelle Sucht*, Stuttgart o. J. — Der Pornographie-Report. Untersuchungen der „Kommission für Obszönität und Pornographie“ des amerikanischen Kongresses. Mit einem Vorwort von A.-E. Meyer, Hamburg 1971. — Einiger ist man sich über die negativen Auswirkungen von Darstellungen der Brutalität: Vgl. M. Kunczik, *Gewalt im Fernsehen. Eine Analyse der potentiell kriminogenen Effekte*, Wien 1975; A. Silbermann u. a., *Aggression und Fernsehen. Gefährdet das Fernsehen die Kinder?*, Tübingen 1974.

Bezugspersonen, aber auch an Literatur und Massenmedien. Besonders für das Kind und den Heranwachsenden ist es außerordentlich wichtig, daß ihnen ideale Gestalten und ideale Lebenshaltungen vor Augen geführt werden, an denen sie ihre eigene Lebensweise orientieren können. Die Entwicklung von Wertewinstellungen geht aber grundsätzlich das ganze Leben weiter. Wenn Literatur und sonstige Medien ein wichtiger Faktor in der Formung des sittlichen Bewußtseins sind, dann wird hier auch die Gefahr deutlich, die in einem Angebot inhumaner, der menschlichen Würde widersprechender Wertewinstellungen liegt. Die Massenmedien wirken nicht nur als Informatoren, sondern auch als Autoritäten und Pädagogen.

Nun kann es allerdings eine gewisse Ambivalenz in der Auswirkung von Darstellungen der Gewalt bzw. des Obszönen geben. Eine solche Darstellung kann durch ihren Aussagegehalt gleichartige Einstellungen im Konsumenten hervorrufen oder verstärken, sie kann aber auch kathartisch wirken. Ein solcher Effekt besteht darin, daß durch die Konfrontation mit entsprechenden Darstellungen bisher verdrängte Affekte ins Bewußtsein gehoben und abreaktiert werden können. Es kann dabei zu einer gewissen Befreiung von Verklemmungen und zu einer größeren Unbefangenheit kommen, die auch sittlich zu begrüßen ist. Derartige Wirkungen zeigen bereits die Grausamkeit von Kindermärchen, aber auch die sexuelle Aufklärungsliteratur.

Allerdings darf dieser Effekt nicht überschätzt werden. Er wird sich bei einem Publikum einstellen, das entsprechende verdrängte Affekte mitbringt. Dabei bleibt freilich die Frage offen, ob solche Verdrängungen nicht auf andere Weise wirksamer und vorteilhafter aufgearbeitet werden können als durch die Betrachtung von minderwertigen Filmen oder Illustrierten-Heften. Immerhin mag festgestellt werden, daß im erotischen Bereich heute eine übermäßige Prüderie weitgehend abgebaut ist und daß die moderne Jugend durch entsprechende Außenreize gewöhnlich weniger angesprochen wird.

Die Möglichkeit einer Katharsis sollte aber nicht als Vorwand für extreme Freizügigkeit verwendet werden, denn der kathartische Effekt schließt ja die Gefahr einer direkten Stimulierung von Fehlhaltungen nicht aus. Das hohe Maß an Darstellungen von Brutalität, besonders in den Massenmedien, hat sicher auch seinen Beitrag zur Entwicklung von Aggressivität und Kriminalität in unserer Gesellschaft geleistet. Wo jemand wenig Beachtung und Anerkennung findet, wo ihm wenig Selbständigkeit gewährt wird, wo das Ehr- und Rechtsgefühl verletzt wird, da befindet sich der Mensch in einer Disposition, in der Darstellungen von Brutalität besonders stimulierend und auslösend wirken können. Man neigt dann leichter zu dem Glauben, seine Konflikte mit Gewalt lösen zu können. Brutale Darstellungen werden dann besonders gerne aufgenommen und wirken sich auch im Handeln des Menschen aus.

Die Pornographie hat zu einer gewissen Abgebrütheit gegenüber der Geschlechtlichkeit beigetragen. Verdrängte Wünsche oder gar sexuelle Neurosen sind seltener geworden. Auf der anderen Seite wird aber heute Geschlechtlichkeit zu sehr bloß als Sex gesehen, als ein technisch jederzeit machbarer Sinnenreiz, den man genießt. Die eigentliche Tiefe und Bedeutung der Geschlechtlichkeit für das menschliche Leben wird oft nicht mehr erfaßt. Der kathartische Effekt ist natürlich besonders dann fragwürdig, wenn er zu einer Konzentration auf den Koitus und zu einer Fixierung führt, anstatt die Einbettung der Sexualvorgänge in den Prozeß einer personalen Beziehung zu fördern. Positive Wirkungen sind umso weniger zu erwarten, je brutaler und perverser die Darstellungen sind und je mehr sich Brutalität und Obszönität verbinden, denn in dieser Verbindung wird Brutalität als besonders lustvoll und anziehend erlebt, während die Sexualität auf diese Weise jeder Verfeinerung und Kultivierung beraubt wird.

Jedenfalls darf die Frage nach der Sozialschädlichkeit von brutalen und obszönen Darstellungen nicht nur danach bemessen werden, ob sie unmittelbar zu einem Anwachsen

von Gewalttaten und Perversionen führen. Es ist auch zu fragen, ob solche Darstellungen eine verkehrte Werteinstellung schaffen, die einer humanen und sozialen Einstellung zum Mitmenschen widerspricht. Hier sind vor allem jene Wirkungen zu berücksichtigen, die in den Bereich der Idealbildung und des Menschenbildes gehören. Kann der junge Mensch in genügendem Maß Achtung vor dem andern Geschlecht entwickeln? Kann er ein Schamgefühl aufbauen, das für die Wahrung der Intimsphäre so wichtig ist? Es ist wohl unbestritten, daß hier Kinder und Jugendliche eines besonderen Schutzes bedürfen. Man sollte aber auch nicht meinen, daß von einem bestimmten Alter an negative Auswirkungen prinzipiell nicht mehr auftreten oder nicht mehr zu beachten wären. Jedentags trägt die Gesellschaft auch Verantwortung für die Pflege ihrer Wertvorstellungen.

Wenn von Jugendschutz die Rede ist, dann sollte man aber auch das Problem nicht verkennen, daß sich etwa Druckerzeugnisse nicht leicht so aufbewahren lassen, daß sie nicht auch in die Hand von Kindern und Jugendlichen geraten können. Man darf nicht einfach voraussetzen, daß alle Eltern und Erzieher die nötige Klugheit besitzen, um zu wissen, was sie ihren Kindern zumuten können und was nicht. Wenn gewaltverherrlichende und pornographische Literatur ohne Schwierigkeit im Handel erhältlich ist, dann wird dadurch unsere Lebenswelt in einer Weise durchdrungen, daß auch nachteilige Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche kaum ausgeschlossen werden können.

Zum Verhältnis von Moral und Recht

Das Problem der Darstellung von Brutalität und Pornographie hat heute ein solches Ausmaß angenommen, daß auch der Gesetzgeber eine klare Stellung dazu beziehen muß. Es geht um ein Phänomen, das pädagogisch und psychohygienisch viel zu bedeutsam ist, als daß man es in der Gesetzgebung vernachlässigen könnte⁴.

1. Ein erster Gesichtspunkt, der hier zu berücksichtigen ist, betrifft die Beziehung einschlägiger Darstellungen zur Kriminalität. Die bisherigen Untersuchungen scheinen zu bestätigen, daß es hier einen Zusammenhang gibt. Deshalb ist es offensichtlich auch nicht möglich, eine sehr liberale Behandlung solcher Werke mit der bloßen Berufung auf Freiheit zu rechtfertigen. Denn Freiheit besteht nicht einfach darin, daß jeder tun kann, was er will. Freiheit bedeutet die Möglichkeit, positive Werte zu realisieren. Es ist hingegen eine Pervertierung der Freiheit, wenn man in ihrem Namen wissentlich das Gemeinwohl schädigt. Das kann umso weniger zulässig sein, wenn die entscheidenden Motive nicht irgendwelcher humaner oder ideeller Art sind, sondern wenn es einfach um wirtschaftliche Interessen einiger weniger geht, die an solchen Erzeugnissen verdienen wollen.

Wer die Herstellung und den Verkauf solcher Erzeugnisse fördert oder erleichtert, der dient nicht der Freiheit, sondern er gefährdet in großem Maßstab humane Werte. Natürlich ist eine solche Aussage zu nuancieren, je nachdem, um welche Produkte und um welchen Grad von Perversion menschlicher Werte es sich handelt. Es ist dabei aber auch zu bedenken, daß der „harte“ Porno, bei dem sich Brutalität und Obszönität in besonders perverser Weise verbinden, oft nur ein kleineres und spezielleres Publikum anspricht. Der „weiche“ Porno ist insofern besonders problematisch, als er sich einerseits an breitere Schichten wendet und andererseits weniger zur Kritik herausfordert und seine Aussagegehalte eher als werhaft und ideal hinstellt. Die Perversion dieser Darstellungen ist verhüllter und insofern in gewisser Hinsicht gefährlicher.

2. Weiters ist zu beachten, daß der Staat sich nicht damit begnügen kann, nur aller-

⁴ Zu den Schwierigkeiten der Gesetzgebung vgl. T. Broicher u. a., Plädoyer für die Abschaffung des § 175, Frankfurt a. M. 1966; E.-W. Hanack, Zur Revision des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik. Ein Rechtsgutachten unter Mitarbeit von E. Wahle und J. v. Gerlach, mit einem Vorwort von H. Giese, Hamburg 1969.

gröbste Auswüchse zu verhindern. Fragwürdige Filme und fragwürdiges Schrifttum dringen heute oft in den Lebensbereich des Menschen ein, ohne daß dieser sich als einzelner dagegen wehren kann. Eltern und Erzieher haben oft keinen ausreichenden Einfluß mehr auf das, womit die Kinder konfrontiert werden. Die Bürger zahlen Fernsehgebühren und müssen zusehen, daß damit auch Sendungen gemacht werden, die das sittliche Empfinden breiter Teile des Volkes verletzen. Der Staat hat es in der Hand, mit Hilfe der Steuergelder Filmprojekte zu fördern oder diese Förderung zu unterlassen. Das alles zeigt, daß eine Regierung, wenn sie verantwortlich handeln will, sich auch Rechenschaft über das geben muß, was an fragwürdigen Werken hergestellt und an die Bevölkerung herangetragen wird.

Hinter einem Regierungsprogramm und hinter entsprechenden gesetzgeberischen Maßnahmen steht immer auch ein bestimmtes Menschenbild und eine Vorstellung von Humanismus. Politik kann nicht wertfrei sein. Sie muß wissen, welche Werte der Humanität sie fördern und wovor sie den Bürger nach Möglichkeit bewahren will. In einem demokratischen Staat darf sie auch ihre Maßnahmen nicht einfach unabhängig von den Auffassungen und dem Willen der Bevölkerung setzen, sondern muß sich auch vom Wertbewußtsein der Bevölkerung legitimieren lassen.

3. Es wäre völlig ungenügend, die Pflege von Werten wie Achtung der Menschenwürde, Schutz der Scham und des Intimbereiches usw. etwa an die Kirchen abzuschieben. Sicher haben die Kirchen in diesen Fragen eine besondere Aufgabe. Insbesondere können sie besser als der Staat, abgesehen von der Letztbegründung menschlicher Grundwerte, die ja immer auch mit dem Religiösen im Zusammenhang steht, eine positive Pädagogik im Hinblick auf das Wertbewußtsein üben. Aber eine völlige Trennung zwischen dem Bereich des Rechtes, für das der Staat zuständig wäre, und dem Bereich der Werte, der dann der Kirche überlassen würde, ist nicht möglich, schon deshalb nicht, weil ja das Recht immer auch eine erzieherische Funktion hat. Das Recht wirkt z. B. durch Strafsanktionen immer auch auf das Wertbewußtsein ein. Deshalb kann der Gesetzgeber die Verantwortung für den Wertbereich nicht einfach an eine andere Instanz abschieben.

Die verschiedenen Formen von Zensur sind heute nicht sehr populär. Das mag seinen Grund zum Teil in dem Mißbrauch haben, der mit der Zensur gelegentlich getrieben wurde und noch heute in manchen Staaten getrieben wird, sowie in dem demokratischen und relativistischen Bewußtsein unserer Zeit, das jeden Standpunkt zu respektieren versucht. Der Mißbrauch der Zensur beweist aber nicht, daß ein völliger Verzicht auf sie immer das Richtige wäre. Es gibt auch einen Mißbrauch der Freiheit und einen Mißbrauch wirtschaftlicher Möglichkeiten zum Schaden des Gemeinwohls. Die Freiheit des Bürgers im Staat kann nie unbegrenzt sein. Sie muß da ihre Grenze finden, wo das Wohl und das Recht des Mitmenschen eine Grenze setzen.



Leidinger

Steinmetzmeister
4050 Traun
Linzer Straße 61
Tel. (07229) 32 16
36 62

Granit · Marmor
Kunststeinstufen
Terrazzo
Terrazzoplatten
Waschbetonplatten